

Jugendstrafrecht Sanktionen und Strafregistereintrag

Nachdem uns die Behörden (*Gewusst wie* № 58) und die Gründe für die Delinquenz bekannt sind (*Gewusst wie* № 59), wollen wir uns etwas ausführlicher als im *Gewusst wie* № 56 mit den Sanktionen befassen.

Sanktionen

Das Gesetz sieht folgende Sanktionen vor:

- **Verweis**

Dies ist die mildeste Form der Bestrafung. In die Fussballersprache übersetzt, wäre dies mit einer gelben Karte vergleichbar. Der Verweis kann mit Weisungen verbunden werden.

Kommt es trotz Verweis zu neuen Delikten oder wird die Weisung missachtet, kann nachträglich eine andere Strafe ausgesprochen werden.

- **Persönliche Leistung**

Bei dieser Strafe muss der Jugendliche unter Aufsicht eine Arbeitsleistung erbringen: Er soll also durch eine aktive Tätigkeit das Unrecht wieder gut machen.

Eine andere Möglichkeit ist, den Jugendlichen zur Teilnahme an einem Kurs zu verpflichten. An solchen werden spezifische Probleme besprochen, zum Beispiel der Cannabiskonsum, Gewalt oder die Gefahren im Strassenverkehr.

- **Busse**

Falls der Täter zum Tatzeitpunkt über 15 Jahre alt war, so kann ihm eine Busse auferlegt werden.

- **Freiheitsentzug**

Weiter können Jugendliche mit einer Gefängnisstrafe belegt werden.

Grundsätzlich beträgt diese in Abweichung vom materiellen Strafrecht für Erwachsene (*Gewusst wie* № 57) maximal ein Jahr. Bei schweren Straftaten bei Tätern von über 16 können allerdings Freiheitsstrafen von bis vier Jahren verhängt werden.

In der Öffentlichkeit wird die möglichen Strafhöhen immer wieder kritisiert: Hierbei geht allerdings vergessen, dass jeweils parallel Schutzmassnahmen verfügt werden, welche meist länger als die eigentliche Strafe dauern (im Detail *Gewusst wie* № 56 und 61).

Strafregistereintrag

Zentral ist weiter die Frage, ob die Strafe ins Strafregister eingetragen wird.

- **Wann kommt es zu einem Eintrag**

Bei Sanktionen gegen Jugendliche kommt es nur zu einem Eintrag, wenn der Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in eine geschlossene Unterbringung eingewiesen wird.

- **Wahrung des Persönlichkeitsschutz**

Diese Regelung wird dem erhöhten Persönlichkeitsschutz von Jugendlichen gerecht. Andernfalls würde der Jugendliche Gefahr laufen, bspw. keine Lehrstelle zu finden, was gerade bei leichten Delikten (wie dem Diebstahl von Zigaretten) nicht zu verantwortende Folgen hätte.

Unter anderem aus diesem Grund sind auch Gerichtsverfahren nicht öffentlich.

- **Löschung des Eintrages**

Falls es zu einem Eintrag kommt, wird dieser erst 10 Jahre nach der Entlassung gelöscht.

Meilen/Zürich, September 2015

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Allenfalls interessieren Sie namentlich die *Gewusst wie* № 56- 63 zum Jugendstrafrecht.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.